Landeshauptstadt Magdeburg
Änderungsantrag

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
DS0186/13	27.05.2013

DS0186/13/3 öffentlich

Absender
Jugendhilfeausschuss

Gremium	Sitzungstermin
Verwaltungsausschuss	31.05.2013
Finanz- und Grundstücksausschuss	05.06.2013
Stadtrat	06.06.2013

Kurztitel
Umsetzung des KiFöG-Neu in der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Änderungsantrag zur Anlage 2 „Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sowie zum Wahlverfahren der Elternvertretungen - Kostenbeitragssatzung für Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen – "
für alle Elternvertreter -

Die Überschrift „...Wahlverfahren der Elternvertretungen..." lässt vermuten, dass alle Elternvertretungen gemeint sind - demnach die Elternvertreter für das Kuratorium oder die Elternsprecher. Leider gilt die Wahlordnung nur für die Elternvertreter im Stadtelternbeirat oder dem Vorstand des Stadtelternbeirates. Daher stellen wir den Antrag, diese Wahlordnung ebenso für die Elternvertreter in den Einrichtungen auszuweiten, in dem die Allgemeinen Vorschriften wie folgt erweitert werden. Begründung: Es gibt große Unterschiede bei der Wahl der Elternvertreter in den Einrichtungen. Bei den Eltern gibt es große Unsicherheit, wie eine solche Wahl abzulaufen hat. In manchen Einrichtungen findet keine Wahl statt, sondern werden Eltern durch die Kita-Leitung bestimmt, im Kuratorium mitzuwirken. Um diese undemokratische Form weitestgehend zu minimieren, wäre es nur konsequent, die vorliegende Satzung auf die Elternvertreter in den Tageseinrichtungen (Kuratoriumsmitglieder oder Elternsprecher) zu erweitern.

Die Überschrift der Anlage ist zu verändern: Verfahren zur Wahl der Elternvertreter für Tageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg

Abschnitt I §1 Wahlberechtigung und Wählbarkeit Absatz 1 Satz 1 ist zu verändern: „Die Wahl der Elternsprecher, Elternvertreter für das Kuratorium und für den Stadtelternbeirat sowie für den Vorstand des Stadtelternbeirates, nachfolgend Elternvertreter genannt, nach § 19 KiFöG findet in Wahlversammlungen statt."

Der Paragraf 2 „Wahlvoraussetzung und Wahlperiode"
Die Elternvertreter werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Paragraf 2 „Durchführung der Wahl" ist unter Abschnitt I einzufügen:

(1) Die Eltern oder die Elternsprecher oder Elternvertreter tragen sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein. Die Eltern oder die Elternsprecher oder Elternvertreter wählen den Wahlvorstand aus ihrer Mitte durch Handzeichen. Soweit es sich um die Wahl der Elternvertreter in einer Tageseinrichtung oder für den Stadtelternbeirates handelt, leitet die Einrichtungsleitung die Wahl des Wahlvorstandes.
(2) Die Eltern eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Von den Eltern eines Kindes darf nur einer gewählt werden. Sind beide Eltern eines Kindes erschienen, so muss die Anwesenheitsliste auch ausweisen, wer von beiden das Wahlrecht ausübt und wählbar ist.
(3) Erfolgt die Wahl mittels Elternsprecher, so haben diese ebenfalls nur eine Stimme.
(4) Der Wahlvorstand gibt die Wahlvorschläge den anwesenden Wahlberechtigten bekannt. Wahlvorschläge, denen die Vorgeschlagenen nicht zustimmen, werden nicht berücksichtigt.
(5) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Wahlberechtigter es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

Der Paragraf 3 „Feststellung des Wahlergebnisses“ ist unter Abschnitt I einzufügen:
Der Bewerber mit der höchsten gültigen Stimmenzahl ist gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Paragrafennummer im Abschnitt I ist zu erhöhen für „ §2 Niederschrift “
Die Paragrafennummer im Abschnitt I ist zu erhöhen für „ §3 Übergabe der Wahlunterlagen und
Bekanntgabe des Wahlergebnisses “
Die Paragrafennummer im Abschnitt I ist zu erhöhen für „ §4 Beschlussfähigkeit“. Die Paragrafennummer im Abschnitt I ist zu erhöhen für „ §5 Wahlanfechtung “

Es ist unter Abschnitt I der Paragraf 6 einzufügen:
„Abberufung, Niederlegung und Neuwahl“
(1) Die Eltern oder die Elternsprecher oder Elternvertreter können einen Antrag auf Abberufung ihres Vertreters stellen. Der Antrag muss begründet und von mindestens der Hälfte der Elternsprecher oder einem Drittel der Eltern oder Elternvertreter unterschrieben sein.
(2) Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem der Antrag begründet worden ist und der Betroffene Gelegenheit zu einer Stellungnahme erhalten hat. Haben mindestens zwei Drittel der anwesenden Wahlberechtigten für den Antrag gestimmt, so scheidet der Vertreter aus seinem Amt aus.
(3) Eine freiwillige Niederlegung des Wahlamtes ist zulässig. Die Wahlamtsniederlegung ist schriftlich anzuzeigen.
(4) Nach Ausscheiden rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein stimmnächster Bewerber für das Amt zur Verfügung, ist ein neuer Vertreter innerhalb von zwei Monaten nach den Vorschriften dieses Abschnittes bis zum Ablauf der Wahlperiode neu zu wählen.

Abschnitt II Paragraf 2 kann gestrichen werden.
Begründung: Dieser Paragraf wird neu im Abschnitt I Allgemeine Vorschriften verankert.

Abschnitt II Paragraf 4 kann gestrichen werden.
Begründung: Dieser Paragraf wird neu im Abschnitt I Allgemeine Vorschriften verankert.

Abstimmergebnis 8/2/1

Sven Nordmann
Vorsitzender Jugendhilfeausschuss